



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

29.11.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering
Telefon: 492-2037
Volmering@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Überplanmäßige Mittelbereitstellungen im Haushaltsjahr 2021 und Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0032/2021

Beratungsfolge

08.12.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die anliegende Dringlichkeitsentscheidung Nr. D/0032/2021 „Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ im Haushaltsjahr 2021“ vom 19.11.2021 wird nach § 60 Abs. 1 GO NRW genehmigt.
- Den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen in den folgenden Produktgruppen wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt:
 - Produktgruppe 01 11 „Immobilienmanagement“ für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Winterdienst 2021 in Höhe von 1,1 Mio. Euro
 - Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ für den Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII in Höhe von 2,5 Mio. Euro

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung und die Zustimmung zu den weiteren überplanmäßigen Mittelbereitstellungen führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	01 11	Immobilienmanagement			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2021	1.100.000	

Produktgruppe	05 03	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	2.740.000	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2021	700.000	
Produktgruppe	06 05	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	2.500.000	

Die Deckung der Mehrbedarfe in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ erfolgt durch Mehrerträge bei den Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen (Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 07 „Sonstige ordentliche Erträge“).

Die Deckung der Mehrbedarfe in den Produktgruppen 01 11 „Immobilienmanagement“ und 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ erfolgt durch Mehrerträge bei den Ausschüttungen der AWM (Produktgruppe 11 02 „Abfallwirtschaft (AWM)“, Zeile 19 „Finanzerträge“) in Höhe von 1,0 Mio. Euro sowie durch Minderaufwendungen bei den Leistungen des Jobcenters (Produktgruppe 05 01 „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“) in Höhe von 1,0 Mio. Euro und durch Minderaufwendungen bei den Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“) in Höhe von 1,6 Mio. Euro.

Begründung:

Gegenüber dem vom Rat am 17.03.2021 beschlossenen Haushaltplan 2021 besteht die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Aufwandsermächtigungen. Da der zusätzliche Bedarf durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung den Weg der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW vor. Bedingt durch die Höhe der zusätzlichen Bedarfe ist hierfür grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ ist diese im nachhinein zu genehmigen.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes besteht nicht. Eine Nachtragssatzung samt zugehörigen Nachtragshaushaltsplan ist zu erlassen, wenn sich u. a. zeigt, dass der Jahresfehlbetrag erheblich höher ausfallen wird als geplant oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Dies ist für das Haushaltsjahr 2021 nicht der Fall.

Zu I. 1.

Dringlichkeitsentscheidungen sind nach § 60 Abs. 1 GO NRW dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung soll mit dieser Vorlage eingeholt werden. Inhaltlich wird dabei auf die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung D/0032/2021 verwiesen.

Zu I. 2.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 01 11 „Immobilienmanagement“

Aufgrund des außergewöhnlichen Wintereinbruchs im Februar 2021 sind die im Haushaltsplan 2021

veranschlagten Aufwendungen für den Winterdienst auf städtischen Grundstücken nicht auskömmlich.

Der für den Winterdienst 2021 auf städtischen Grundstücken im Budget der Produktgruppe 01 11 „Immobilienmanagement“ im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung nicht aufzufangende Mehrbedarf wird sich voraussichtlich auf 1,1 Mio. Euro belaufen.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung im Bedarfsfall zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen, die als Pflichtaufgabe zu erfüllen sind (Rechtsanspruch).

Die im laufenden Haushaltsjahr noch zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um die Gewährung dieser Leistungen bis Ende des laufenden Jahres sicherstellen zu können. Trotz Ausnutzung der Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung wird mit einem Mehrbedarf von 2,5 Mio. Euro gerechnet.

Die wesentlichen Ursachen für den Mehrbedarf sind die Entwicklungen bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und bei den Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung).

Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII handelt sich um eine zu erbringende Leistung für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an Schulen. Festzustellen ist, dass die Jugendhilfe mit dieser Hilfeart als „Ausfallbürge“ für ein sicherlich sinnvolles, aber schlecht ausgestattetes inklusives Schulsystem firmiert. Bestrebungen, ein Poolssystem für die Eingliederungshilfeleistungen an Schulen einzuführen, wurden durch erste Pilotprojekte an Schulen in Münster (Gesamtschule Mitte, Montessori-Schule) bereits mit Erfolg umgesetzt. Weitere Überlegungen zur Schaffung von Synergien, z.B. durch das Konzept „eine Schule ein Träger“ werden aktuell angestellt. Hierbei geht es darum, die Bereiche der sozialen Unterstützung an den Schulen wie Schulsozialarbeit, Förderinseln, Schulbegleitungen, OGS etc. ganzheitlicher zu denken, bei einem freien Träger zu bündeln und stärker zu verzahnen. Ziel ist es, bessere Arbeitsbedingungen für soziale Arbeit zu schaffen (Steigerung der Attraktivität von Stellen durch mehr Stunden, längere oder keine Befristung von Stellen), konstantere Ansprechpartner/-innen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, überschaubareren und qualifizierteren Personaleinsatz zu erhalten und nicht zuletzt weitere Kostensteigerungen zu vermeiden. Allein bei dieser Hilfeart ist von einem Mehrbedarf von 2,6 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr auszugehen.

Die Kosten für die Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung) werden voraussichtlich um 1,6 Mio. Euro über denen des Vorjahres liegen.

Ursächlich hierfür ist neben gestiegenen Kostensätzen auch die Tatsache, dass die Fälle insgesamt länger dauern (Anzahl Belegtage/ Gesamtdauer der Hilfen). Gestiegene Kostensätze und Intensität der Hilfen entstehen durch die veränderten Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Familien an Unterstützung aufgrund prekärer und multiproblembelasteter Lebensumstände. So ist insbesondere die Anzahl der überdurchschnittlich aufwendigen und kostenintensiven Fälle (sog. „Systemsprenger“) erheblich gestiegen. Die Anzahl der Fälle mit Kosten bis zu 6.000 Euro/Monat nehmen sukzessive ab (beispielsweise von 90 % in 2017 auf 75 % in 2019). Fälle mit monatlichen Kosten von mehr als 7.000 Euro, mehr als 8.000 Euro und mehr als 10.000 Euro nehmen hingegen erheblich zu. Diese Entwicklung ist kein münsterspezifisches Problem, sondern belastet andere Kommunen in vergleichbarer Weise.

Die Entwicklung dieser Aufwandspositionen wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022 berücksichtigt.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlage: Dringlichkeitsentscheidung Nr. D/0032/2021 „Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Produktgruppe 05 03 „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ im Haushaltsjahr 2021“ vom 19.11.2021